

Satzung in der Fassung vom 28.09.2002 mit Änderungen vom 28.04.2018

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „TTC Gronau 1932 e.V.“ mit dem Sitz in Gronau/Westf.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennisports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4) Die Satzung kann beim Vorstand und auf der Homepage des TTC Gronau 1932 e.V. eingesehen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu

benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Die volljährigen aktiven und passiven Mitglieder (Paragraph 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 9 Beitrag

1) Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben Beiträge zu zahlen.

2) Der Beitrag ist halbjährlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3) Mitglieder die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.

4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung
- d) durch Auflösung des Vereins.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges ausscheiden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich

damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende (r)
- b) 2. Vorsitzende (r)
- c) Kassenwart (in)
- d) Jugendwart (in)
- e) Sportwart (in)

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

3) Zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss, bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

4) Ein Mitglied kann mehrere Vorstandsämter übernehmen.

§ 13 Bildung des Vorstandes

Die Bildung des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Liegt ein solcher Fall vor, wird nach dem Paragraph 19 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die als einzigen Tagespunkt den Antrag auf Entlassung des Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstandes behandelt. Die Beschlussfassung richtet sich nach Paragraph 18.

§ 14 Vorstandssitzungen

1) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen. Die Vorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben den Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, wobei pro Geschäftsjahr ein Kassenprüfer ausscheidet bzw. neu gewählt wird.

§ 16 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen über die Satzungsänderung, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist und mit Ausnahme von Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, für die § 21 der Satzung gilt.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter der

vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen (siehe § 37 BGB).

3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 21 Auflösung

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen (siehe §§ 49 bis 53 BGB). Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt werden. Das Restvermögen des Vereins fällt an den Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. (WTTV), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gronau, den 28.04.2018

Der Vorstand